

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Das Lottospiel
Autor: Zellweger, Salomon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Lottospiel.

(Referat von Hrn. Salomon Zellweger in Trogen, vorge-
tragen in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft in
Appenzell den 13. Juni 1870.)

Das für das Volk so verderbliche Lottospiel hat in unserm Kanton derart überhandgenommen und wird so schwunghaft betrieben, daß die Kommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft sich veranlaßt sah, das Lotto als Thema für unsre heutige Sitzung zum Gegenstand der Besprechung zu wählen.

Es ist hierüber schon so viel gesprochen und geschrieben worden, daß es dem Referenten schwer fällt, etwas Neues zu sagen, und noch schwerer, bestimmte Anträge zu stellen. Der Zweck dieser Arbeit besteht daher einzig darin, unsrer Bevölkerung zu zeigen, daß das Lotto das verderblichste aller Spiele, daß Glück und Segen nicht im Spiel, sondern nur in der Arbeit und Sparsamkeit zu finden ist.

Wer sich mit dem Wesen des Lotto gründlich vertraut machen will, den verweisen wir auf folgende Schriften, welche auch der Referent zu seiner Arbeit benutzt hat:

- 1) Dr. B. Böhmer über Lotterien und Prämienanleihen. 1869.
- 2) Referat über die Glück- und Hazardspiele in der Schweiz, von Dr. S. Etlin, vorgetragen in der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den 23. September 1862.
- 3) Vortrag von K. Vogel in der bayerischen Kammer der Abgeordneten gegen das bayerische Lotto, vom Oktober 1861.
- 4) Das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung. Vortrag von Prälat v. Kapff in Stuttgart. 1854.

Schon 1852 war das Lotto Gegenstand der Besprechung in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft; die Appenzeller-Zeitung desselben Jahrgangs referirt darüber, und der Appenzeller-Kalender auf 1854 giebt einige haarsträubende Beispiele aus dem Leben, wohin der unglückliche Hang zu diesem Spiele führt. Leider scheint der betreffende Artikel in unserm Volke ganz in Vergessenheit gerathen zu sein.

Ueber die Entstehung des Lotto verweisen wir auf Dr. S. Etlin.

Es würde zu weit führen, seine Arbeit hier wieder zu geben, und wollen nur Folgendes aus seiner Schrift mittheilen:

„Das Lotto hat seine Entstehung in Genua erhalten und wird dem Rathsherrn Benedetto Gentile (1620) zugeschrieben, welcher, nach dem italienischen Volksglauben, zum Dank für diese segensreiche Erfindung, die schon so viel Unheil über die Menschheit gebracht hat, vom Teufel geholt worden.“

Das Spiel an und für sich ist so alt wie der Mensch. Man kann dasselbe bis in das graueste Zeitalter verfolgen, ja, es scheint sogar, daß der Mensch mit dieser Leidenschaft, sowie mit vielen andern, geboren wird. Während das Spiel in früheren Zeiten zur Erholung, zur Stärkung des

Körpers u. s. w. diene, entwickelte es sich nach und nach zum Mittel, reich zu werden, und wir sehen, daß schon zur Zeit der Römer Pferde, Güter, Ländereien, ja sogar Sklaven als Einsatz dienten.

Bei jedem Spiel wird die Leidenschaft bis zu einem gewissen Grade erregt, oft so, daß der Spieler zur Unzurechnungsfähigkeit herabsinkt, wie z. B. die Spielbanken jedes Jahr Selbstmordsfälle verursachen; doch hört bei jedem andern Spiel, mit Ausnahme des Lotto, die Aufregung mit dem Moment des Gewinns oder Verlusts auf. Wer aber dem Lotto sich ergiebt, der ist in einer ewigen Aufgeregtheit, unfähig, etwas Vernünftiges zu denken und zu thun. Trefflich sagt Prälat Kapff: „Bei den Spielern des Lottos scheint die Zeitverderbniß weniger auffallend, da ihre ganze Thätigkeit mit der Bezahlung eines Lottozettels abgemacht scheint. Aber gewiß unendlich mehr Zeit als das Glücksrad der Spielbank, raubt das Rad der Gedanken, Sorgen und Wünsche, das in den Köpfen der Losabnehmer bei Tag und Nacht in tausendem Schwunge sich umdreht. Da geht Wochen und Monate lang alles Dichten und Trachten leidenschaftlicher Lottospieler auf nichts andres als auf die Zahlen, die am meisten Aussicht auf Gewinn darbieten, und auf die Entscheidung des Glücksrades. Geordnete Arbeit ist bei der Anfüllung des Kopfes und Herzens mit solchen Gewinnst- und Verlustgedanken unmöglich, und so geht durch schlechte Arbeit, oder völligen Müßiggang, ein eben so großes Kapital verloren, wie durch die verlorenen Summen, und ist das, was durch die verminderte Arbeitskraft verloren geht, förmlicher, unerseßlicher Verlust.“

Der Lottospieler sinnt und denkt an nichts andres als an die Zahlen, auf die er gesetzt, stellt sich zum voraus den Gewinn vor und berechnet auch zum voraus, wie er ihn verwenden wolle. So lebt er vom Einsatze an bis zur Ziehung — glücklich — wenn man das glücklich nennen darf — in der Spannung, in der Aufgeregtheit,

in der Hoffnung eines Gewinnes. Der Tag der Ziehung erscheint und mit ihm die Enttäuschung, wenn nichts als Nieten gezogen wurden. So sollte man glauben; aber nein, hier ist keine Enttäuschung mehr möglich. Es wird fortgespielt und nicht an die Einrichtung der Lotterien gedacht, die nur zu Gunsten des Staates sind. Man sinnt auf Mittel, die günstigen Zahlen zu errathen. Zu diesem Zwecke wird Sympathie getrieben und alle erdenklichen Mittel werden angewendet, wodurch der Aberglauben auf erschreckende Weise befördert wird. Ja, wer sollte es glauben, die Verblendung und Verirrung solcher Spieler geht so weit, daß sie sich durch das Gebet an den lieben Gott wenden, er möge ihnen im Traume diejenigen Zahlen offenbaren, welche bei der Ziehung herauskommen sollen, im Wahnglauben an das Wort der Bibel: „Wer da bittet, dem wird gegeben werden.“

Da wir oben bemerkten, das Lotto sei zu Gunsten des Staates, also zum sichern Verlust des Spielers, eingerichtet, so werden einige Worte darüber am Platze sein. Wir entnehmen dieselben der Schrift von Dr. Etlin, S. 22, wo er sagt:

„In einem drehbaren Rade, Glücksrad genannt, befinden sich die Zahlen von 1 bis 90 incl., — daher auch Zahlenlotterie genannt, welche einzeln in Kapseln sind und Nummern heißen. Das Spiel, oder die Ziehung, findet gewöhnlich alle 8 oder 10 Tage in der Art statt, daß jedesmal fünf Nummern nach einander aus dem Rade gehoben und in allen Kollekten des Landes bekannt gemacht werden. Den Spielern steht die Wahl frei, nur eine, oder zwei, drei, vier, wohl auch alle fünf zu besetzen. Nach der Zahl der Nummern steigt die Größe des zu hoffenden Gewinnes. Das Herauskommen zweier Nummern, Ambe, wird nämlich mit einem höhern Gewinne bezahlt, als das Errathen nur einer Nummer, Auszug, noch höher das Errathen von drei, Terne, von vier, Quaterne, von fünf Nummern, Quinterne; denn die Wahrscheinlichkeit, nur eine Nummer zu errathen,

ist eine viel größere, als die, zwei, drei, vier, oder alle fünf Nummern. Es verhält sich nämlich so:

Die Wahrscheinlichkeit, eine Nummer zu errathen, ist $= 1/18$
also 18 Nieten gegen einen Treffer,

die Wahrscheinlichkeit, eine Ambe zu errathen, ist $= 2/801$
also 801 Nieten gegen 2 Treffer,

die Wahrscheinlichkeit, eine Terne zu errathen, ist $= 1/11,748$

" " " Quaterne " $= 1/511,038$

" " " Quinterne " $= 1/49,949,268$

Die Gewinste wurden in Frankreich, Bayern und Oesterreich in folgendem Verhältnisse des Einsatzes ausbezahlt:

	Frankreich.	Bayern.	Oesterreich.	Sollte bezahlt werden:
Ein unbestimmter Auszug .	15fach	15fach	14fach	18fach des Einsatzes.
" bestimmter "	70 "	75 "	57 "	90 "
eine unbestimmte Ambe .	270 "	270 "	240 "	400,5 "
" bestimmte "	5100 "	5100 "	5100 "	8010 "
" unbestimmte Terne .	5500 "	5400 "	4800 "	11748 "
" " Quaterne	75000 "	60000 "	— "	511038 "

Somit unterscheidet sich das gegenwärtig noch in Oesterreich bestehende Lotto von dem ehemaligen französischen und bayerischen bloß darin, daß in Oesterreich durchgehends geringere Gewinne und keine Quaternen ausbezahlt werden. Aus gutem Grunde gaben daher die Spieler der bayerischen Lottoanstalt gegenüber der österreichischen seiner Zeit den Vorzug.

Der Vortheil der spielenden Anstalt gegenüber dem Spieler stellte sich bei Bayern nach algebraischer Berechnung in folgenden Prozenten heraus:

$16\frac{3}{5}$	%	für den unbestimmten Auszug,
$22\frac{1}{5}$	%	„ „ bestimmten „
$32\frac{1}{2}$	%	„ die unbestimmte Umbe,
$36\frac{3}{10}$	%	„ „ bestimmte „
$53\frac{1}{5}$	%	„ „ „ Terne,
$85\frac{3}{10}$	%	„ „ „ Quaterne,
$97\frac{7}{10}$	%	„ „ „ Quinterne.

Für Oesterreich sind aber diese Vortheile noch bedeutender. Ueberdies werden einerseits die Verwaltungskosten größtentheils durch die Stempelgebühren gedeckt und andererseits hat der Staat gegen die Gefahr einer Sprengung, durch Uebersetzen einzelner Nummern, ein Präservativmittel darin, daß gesteigerte Einsätze der Spieler nur eine gewisse Höhe erreichen dürfen, indem dem Uebersetzen einzelner Nummern durch Streichen, d. h. Herabsetzen des Einsatzes, vorgebeugt ist. Von diesem Vorbehalt macht die Anstalt vorzüglich bei solchen Zahlen Gebrauch, welche längere Zeit hindurch nicht herausgekommen sind und die deshalb eine größere Wahrscheinlichkeit des Gewinnes für sich haben sollen.“

Aus dem Gesagten geht somit die augenscheinlichste und ärgste Benachtheiligung des Spielers klar hervor, selbst noch abgesehen von dem Umstande, daß ihm den Lotto-
unternehmern gegenüber wenig Wahrscheinlichkeit des Gewinnes eingeräumt ist, indem er höchstens mit 5, die Unternehmer aber mit 85 spielen. Auch ist es eine arith-

metisch bewiesene Thatsache, daß ein Spieler durch den systematisch gesteigerten Einsatz auf die gleichen Nummern in verschiedenen aufeinander folgenden Ziehungen sich sicher ruiniren wird.

Noch müssen wir hier einige Worte aus der Schrift von Dr. Böhmert anführen, nur um zu zeigen, welche Summen der Staat aus dem Lotto zieht.

„Das Lotto oder die Zahlenlotterie wird, so weit die deutsche Zunge reicht, nur noch in Oesterreich geduldet, und ist vom Jahr 1862 an im Königreich Bayern aufgehoben worden, obwohl der Staat in manchen Jahren aus dem Lotto einen Reinertrag von mehreren Millionen Gulden hatte, 1858/1859 sogar 3,389,258 fl. = 37 % der Einzahlungen in das Lotto.“

Obige Berechnungen von Dr. Etlin haben wir darum speziell angeführt, weil nur noch das österreichische Lotto besteht, das unsern Landsleuten die Gelegenheit bietet, ihres mühsam erworbenen Verdienstes los zu werden und ihrer Leidenschaft zu fröhnen, wodurch manche, ja sehr viele, sich und ihre Familien ins größte Unglück stürzen. Die Zahl der Lottospieler in unserm Kanton ist immer noch groß, wie aus nachstehender Straftabelle des Obergerichtes zu ersehen ist:

1867	18	Straffälle mit	930	Fr. Bußen.
1868	32	" "	3995	" "
1869	47	" "	6520	" "
In 3 Jahren	<u>97</u>	" "	<u>11445</u>	" "

Auch in Innerrhoden scheint das Lotto überhandzunehmen, so daß die Regierung sich genöthigt sah, die Spieler, die verzeigt wurden, mit gerichtlichen Bußen zu belegen. In den Jahren 1868 und 1869 wurden 72 Personen gebüßt mit einer Gesamtsumme von 675 Fr.

Aus unserm Nachbarkanton St. Gallen stehen uns die gefällten Urtheile ebenfalls zu Gebot:

1867	6	Strafffälle mit	180	Fr. Bußen.
1868	29	" "	1605	" "
1869	3	" "	143	" "
In 3 Jahren	<u>38</u>	" "	<u>1928</u>	" "

Auffallend ist, daß im Kanton St. Gallen so wenig Straffälle vorgekommen sind, während es doch allbekannt ist, daß an den verschiedenen Orten der Rheingrenze allwöchentlich Versammlungen der aus- und inländischen Kollekteure, Unterkollekteure, Agenten und Spieler stattfinden, und die Wirthschaften und die Tage genannt werden könnten, wo und wann diese Spielgeschäfte abgemacht werden. Wir hören jedoch, daß die Regierung in neuester Zeit ernstere Maßregeln ergriffen hat, um diesem Unwesen zu steuern, so daß wir hoffen dürfen, es werden nach und nach diese Spielhöhlen ausgenommen, oder wenigstens der Schamlosigkeit, mit welcher der Handel mit Lotteriezetteln öffentlich betrieben wird, Einhalt gethan werden.

Hier könnte sich uns die Frage aufdrängen: Welche Berechtigung hat der Staat, durch die Gesetzgebung in die persönliche Freiheit des Bürgers einzugreifen und ihm das Lotto zu verbieten? Hierauf hat Dr. V. Böhmert in seiner trefflichen Abhandlung über Lotterien und Prämienanleihen geantwortet.

Dieser Schrift mit dem Motto:

Aber wer es erlaubt, zu errichten den lockenden Glückstopf,
Arbeitslosen Gewinn stellet als Lösung er auf.

Wehe dem Staat, der es thut, er tödtet sein eignes Gewissen,
Und er wundere sich nicht, wenn er Gesindel erzeugt!

Bischer.

entnehmen wir Folgendes:

„Bei jeder öffentlichen Lotterie sind, auch bei vollster Ehrlichkeit der Unternehmer und bei größter Offenheit des Verfahrens, doch in den untern Regionen der Händler mit Lotterielosen Täuschungen des Publikums gar nicht zu vermeiden. Sie werden bald persönlich, bald brieflich, bald durch öffentliche Annoncen, oder auf andre Weise versucht.

Das Spekuliren auf die Dummheit, den Aberglauben, den Leichtsinn und niedere Leidenschaften liegt in dem Charakter dieser Art Glücksspiele. Solche Täuschungen, Ueberredungen und Vorspiegelungen stehen an der äußersten Grenze von Handlungen, welche die Kriminalgesetzgebungen aller zivilisirten Völker als Betrug verbieten und bestrafen; ja, sie gehen nur zu oft in förmlichen Betrug, Unterschlagung und dergleichen über und sind die intellektuellen Urheber, Verföhler, Anstifter solcher Vergehen. (Diese Wahrheit findet in den Protokollen unsers Verhöramtes ihre volle Bestätigung.)

Wer für die radikale Freiheit des Spiels, oder für die ungezähmte öffentliche Ausbeutung der Spielwuth des Volkes ist, muß natürlich auch den nobeln Erwerb des Betriebes öffentlicher Spielbanken, dieser Pflanzschulen offener und geheimer Laster und Verbrechen aller Art, freigeben, und würde mit diesem Radikalismus schließlich auch zur Freiheit des Plündern, Raubens, Stehlens, Unterschlagens und zur Verleugnung aller staatlichen Ordnung und gesetzlichen Schranken gelangen.“ Dr. Böhmert sagt ferner: „Es giebt Verbrechen, die, von Privaten im Geheimen verübt, schwer geahndet werden, während sie, öffentlich vom Staate selbst oder mit seiner Genehmigung betrieben, straflos ausgehen. Das ist der Fall mit den Verbrechen der Giftmischerei und Falschmünzerei. Die öffentlichen Glücksspiele sind Gifte, die, in goldner Schale dargereicht, weit gefährlicher wirken als Arsenik und Blausäure, welche zum Verderben einzelner Individuen unter Speise und Trank gemischt werden, weil sie die Moral und Sitte von Tausenden verderben und alljährlich Hunderte zu Betrug, Unterschlagung und noch schlimmeren Vergehungen treiben. Die Lotterielose sind aber nicht bloß Gift, sie sind auch falsches Geld und schlechte Münze, welche unter dem Stempel des Staates in Kurs gesetzt, den armen Leuten die trügerische Hoffnung vorspiegeln, daß sie damit ihre Ersparnisse am besten verwerthen könnten. Man

wird einwenden, daß der Lotterienplan ja jeden Losinhaber über die Spielchancen aufkläre; allein unter tausenden versteht kaum einer die Wahrscheinlichkeitsrechnung, und das blühende Gewerbe der Kollekteure, mit ihrem Heer von Agenten und Gehilfen, sorgt dafür, daß der wahre Sachverhalt möglichst getrübt und gefälscht wird. Oder macht vielleicht irgend ein Kollekteur den Spieler darauf aufmerksam, daß die Abzüge vom Gesamtspielkapital gewöhnlich 15 bis 20, ja bei einzelnen Lotterien bis 26 % betragen (wie oben angeführt in Bayern sogar 37 %), und daß es mithin nur auf das Geld der Spielenden abgesehen ist, um die Erträgnisse der Lotterieunternehmer möglichst zu steigern? Viele hochobrigkeitlich garantierte Lotterienpläne tragen sogar die Ueberschrift „zum besten der Armen,“ welche so manchen gutmüthigen Menschenfreund marktchreierisch und irrthümlich zum Mitspielen verlockt, und die doch offenbar eine falsche, betrügerische Affiche ist, weil es durch die alltägliche Erfahrung bestätigt wird, daß die Lotterien eine reichliche Saat des Pauperismus sind.“

Durch die mitgetheilten Ansichten Dr. Böhmert's ist obige Frage vollkommen erledigt und wir halten jeden Staat nicht nur für vollkommen berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, durch die Gesetzgebung dahin zu trachten, der Verarmung des Volkes durch das Lotto entgegenzuwirken. Es ist durch die Untersuchung oben verzeichneter Straffälle auf das bestimmteste nachgewiesen, daß $\frac{9}{10}$ der Bestraften den ärmeren Volksklassen angehören; es sind dabei Weber, Tagelöhner, Gesellen, Nätherinnen, Garnsieder, Spulerinnen, Stickerinnen zc. zc. weitaus am meisten vertreten, ja, wir haben sogar zu konstatiren, daß Armengenössige unter den Bestraften sich finden. Ein Fünftel der Bestraften gehört dem weiblichen Geschlechte an.

Macht das Lottospiel einzelne Personen und ganze Familien arm, führt es zu Unfrieden, ja zu Lastern und strafbaren Vergehen, wie Betrug, Unterschlagung zc., so wäre

das hinreichend, um jeden Menschen, der seinen Beruf als Christ erfüllen will, aufzufordern, die unglücklichen Spieler auf alle Weise ihrer Verblendung zu entreißen. Wer das thut, macht sich um das ganze Land verdient, denn es ist unglaublich, welche Summen baaren Geldes unserm Lande durch das Lotto entzogen werden. Es ist unmöglich in dieser Beziehung genaue Angaben zu machen, aber wir glauben uns nicht zu irren und nicht zu übertreiben, wenn wir annehmen, daß jährlich nur aus unserm Kanton **200,000** Fr. in das Lotto nach Oesterreich fließen.

In der Sitzung der st. gallisch-appenz. gemeinnützigen Gesellschaft am **2. Mai 1854** schilderte Hr. Landammann Hungerbühler die furchtbaren Verluste durch das Lottowesen in ergreifender Weise und wies unter anderm nach, daß in der benachbarten Stadt Lindau allein die bayerischen Kollekteure an manchem Wochentag **25,000** Fr. aus der Schweiz bezogen, sage **25,000** Fr. an einem Tag. Er berechnet, daß bloß aus den zwei Kantonen St. Gallen und Appenzell, deren Bevölkerung etwas über **220,000** Seelen beträgt, jährlich **4—500,000** Fr., nach Abzug eines Zehntels an jährlichem Gewinn, der allgemeinen Produktion entzogen werden. Dies wurde **1854** geschrieben, und heute, **16** Jahre später, stehen wir auf demselben Fleck und können es ausrechnen, welcher Schaden dem Lande durch das fluchwürdigste aller Spiele, das Lotto, verursacht wird.

So lange es aber Regierungen giebt, die aus Finanzgründen sich nicht entblöden, gegen alle Grundsätze der christlichen Religion, der Nationalökonomie und des wohlverstandenen eigenen Interesses den Schandfleck auf sich zu laden, durch das Lotto die ärmere Bevölkerung des eigenen Landes, wie diejenige der angrenzenden Gegenden, noch ärmer zu machen, und den Reiz des Spiels, statt den der Arbeit, in der Bevölkerung hervorzurufen, so lange ist unsre Gesetzgebung, welche das Lottospiel nur mit Geldbußen, nicht auch mit entehrenden Strafen belegt, dagegen ohnmächtig. Wäre

letzteres der Fall, so würde die Furcht davor gewiß viele abschrecken. — Es bleibt daher unsrer unmaßgeblichen Meinung nach nichts andres übrig als Aufklärung des Volkes durch Schule und Kirche. Aus der gegenwärtigen alten Generation wird die Leidenschaft des Spiels nicht vertilgt werden können, dagegen sei es unsre Pflicht, auf die künftige zu wirken und zwar ganz besonders durch die Schule, wo den Kindern das Wort Franklin's wie das Unser-Vater eingeprägt werden sollte: „Wer euch sagt, daß ihr auf andre Art reich werden könnt, als durch Arbeit und Sparsamkeit, vor dem nehmt euch in Acht: er ist ein Giftmischer.“

